

SATZUNG

für die Wochenmärkte der Gemeinde Brühl

**(Wochenmarktordnung)
vom 16. November 2009**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Brühl betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Der Wochenmarkt findet jeweils Dienstagvormittag auf dem Stabhalterplatz in Rohrhof und Freitagnachmittag auf dem Parkplatz am Rathaus statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Das Bürgermeisteramt kann aus einem wichtigen Grund den Markttag verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung der Marktplätze anordnen.*
- (2) Die Verkaufszeiten für den Wochenmarkt Rohrhof werden von 8.00 – 13.00 Uhr und für den Wochenmarkt in Brühl von 13.00 – 18.00 Uhr festgesetzt. Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.
Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein.*

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 66 GewO):
- a) *Rohe Naturerzeugnisse*
 - b) *Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelohnarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke*
 - c) *Frische Lebensmittel aller Art*
 - d) *Waren der Küfer, Korbflechter, Siebmacher und Besenbinder*
- (2) *Nicht verkauft werden dürfen **lebende Tiere** sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.*

§ 4 Zutritt

Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Vergabe der Standplätze und Kennzeichnung der Stände

- (1) *Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.*
- (2) *Die Zuweisung eines Standortplatzes ist auf zwei Jahre befristet und wird nicht automatisch verlängert. Bisherige Standplatzzinhaber oder Personen, die mit diesen in besonderer Beziehung stehen, werden bei der Entscheidung zwischen mehreren Standplatzbewerbern weder bevorzugt noch benachteiligt. Die Zuweisung erfolgt gemäß eines neutralen und transparenten Verfahrens, das die marktspezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere*

1. *das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe*
 2. *den Grundsatz Erzeuger vor Händler und*
 3. *die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs*
- (3) *Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.*
- (4) *Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsort an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.*
- (5) *Die Gänge zwischen den Standplätzen sind für den Verkehr freizuhalten. Hier darf ein Verkauf oder Auslegen und Anbieten von Waren nicht erfolgen.*

§ 6

Marktaufsicht - Marktstörungen

- (1) *Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ausgeübt.*
- (2) *Die Marktbenutzer haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.*
- (3) *Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.*

§ 7

Marktverkaufstätigkeit

- (1) *Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren ist verboten.*
- (2) *Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) sind vor Beginn und nach Beendigung für den Markt festgesetzten Zeiten nicht gestattet.*

§ 8**Verkaufseinrichtungen, Maße, Gewichte und Preistafeln**

- (1) *Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktaufsicht steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Marktwaren vom Verkäufer vorzuwiegen.*
- (2) *Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.*
- (3) *Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.*
- (4) *Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.*
- (5) *Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.*
- (6) *Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.*
- (7) *Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.*
- (8) *In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.*

§ 9**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) *Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.*

- (2) *Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.*
- (3) *Es ist insbesondere unzulässig:*
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten*
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen*
 - 3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde*
 - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen*
 - 5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen*

§ 10 Gesundheitliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreien Zustand auf den Markt gebracht werden.*
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift „Kochobst“ kenntlich zu machen.*
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbarer Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten oder Säcken usw. verpackt sind.*
- (4) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.*
- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.*
- (6) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.*

§ 11 **Pflichten des Marktbeschickers**

- (1) *Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.*
- (2) *Die Standinhaber sind verpflichtet,*
 1. *ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten*
 2. *dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird*
 3. *die Einrichtungsgegenstände, wie Verkaufstische, Waagen und sonstige Geräte stets sauber zu halten*
 4. *Abfälle in Behältnissen zu sammeln und unschädlich zu beseitigen*
 5. *Transportverpackungen, insbesondere Kisten und Kartonagen wieder mitzunehmen und nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen*
 6. *Das Mitführen von Hunden auf den Marktplätzen ist nicht gestattet*

§ 12 **Ausschließungsgründe**

- (1) *Die Gemeinde Brühl ist berechtigt, Marktbeschicker von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen, wenn*
 1. *Waren feilgehalten werden, die nicht § 3 der Satzung entsprechen*
 2. *sich der Marktbeschicker nicht den ihm nach § 11 obliegenden Verpflichtungen unterwirft*
- (2) *Die Standplatzzuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere dann, wenn*
 1. *der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird*
 2. *der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird*
 3. *der Standplatzberechtigte oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben*

4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren der Gemeinde Brühl" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt

Erfolgt ein Widerruf, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Marktverkehr, Parkplatz

- (1) Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.
- (2) Es müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

§ 14 Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Brühl haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktbehörde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbeschicker eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 1 und 2 den Anordnungen des Bürgermeisteramts auf Räumung der Marktplätze nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 andere als die bezeichneten Waren und Gegenstände, nicht frische Lebensmittel, sowie **lebende** Tiere und bewurzelte Bäume und Sträucher auf dem Markt anbietet und verkauft,

3. entgegen § 5 Abs. 4 als Standinhaber an seinem Stand ein Schild, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift angegeben ist, nicht anbringt,
 4. entgegen § 8 Abs. 8 die Gänge zwischen den Standplätzen nicht freihält,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 den Marktfrieden stört,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt behindert, insbesondere Waren laut ausruft, anbietet oder Waren versteigert,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 eine Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Warenbesichtigung und Warenbestellung) vor Beginn oder nach Beendigung der Marktzeit weiter ausübt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel in verdorbenem, unreinem, unfrischem oder unhygienischem Zustand auf den Markt bringt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht vom reifen Obst gesondert hält und überreifes Obst nicht durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich macht,
 11. entgegen § 10 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind,
 12. entgegen § 10 Abs. 4 Pilze feilhält, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind,
 13. entgegen § 10 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält,
 14. entgegen § 11 Abs. 1 Marktanlagen beschmutzt,
 15. entgegen § 11 Abs. 2 als Marktberechtigter die Standplätze und die davor gelegenen Gänge nicht Reinhält,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte nicht sauber hält,
 17. entgegen § 11 Abs. 4 als Marktberechtigter nicht in Behältnissen sammelt und unschädlich beseitigt,
 18. entgegen § 11 Abs. 5 Transportverpackungen, insbesondere Kisten und Kartonagen wieder mitzunehmen und nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen,
 19. entgegen § 11 Abs. 5 Hunde auf dem Marktplatz mitführt
 20. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeit auf dem Marktgelände mit Fahrzeugen (aller Art) fährt oder parkt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des **Infektionsschutzgesetzes**, des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**, des **Eichgesetzes**, der **Straßenverkehrsordnung** und des **Tierseuchengesetzes** bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Gemeinde Brühl in der Fassung vom 01.02.1993 außer Kraft.